



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Per Email  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 12. Juli 2022 sgv-Sc

## **Vernehmlassungsantwort Änderung der Bankenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

### **Dynamisierte Einteilung der Bankenkategorisierung (Art. 2 Abs. 4 und 5 VE-BankV)**

Der sgv begrüsst die hier vorgeschlagenen Anpassungen. Im Erläuterungsbericht wird nicht erwähnt, wann die erste Anpassung der Schwellenwerte vollzogen wird. Der sgv fordert, dass ein konkretes Datum kommuniziert wird.

### **Bardarlehen an den Träger der Einlagensicherung (Art. 42f VE-BankV)**

Gemäss Art. 42f VE-BankV sollen kleinere Banken die Möglichkeit erhalten, ihre Beitragsverpflichtung an den Träger der Einlagensicherung mittels Bardarlehen sicherzustellen. Das ist stark zu begrüssen und auf alle Banken der Kategorien 5, 4 und 3 zu erweitern.

### **Schuldinstrumente von Kantonalbanken (Art. 47f VE-ERV)**

Mit Art. 47f VE-ERV wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch Kantonalbanken zusätzlich zu den erforderlichen Eigenmitteln Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen ausgeben können. Die Möglichkeit, sogenanntes Bail-in Kapital zu schaffen, ermöglicht den Kantonalbanken, ihre Krisenresistenz weiter zu stärken. Dies kommt dem gesamten Schweizer Finanzplatz zugute und senkt zudem das finanzielle Risiko der Eignerkantone. Entsprechend begrüsst der sgv diese Bestimmung ausdrücklich.

Gemäss Art. 47f Abs. 2 Bst. c Ziff. 3 VE-ERV muss die Eigentümerschaft bei Ausschüttungen oder Abgeltungen der entsprechenden Kantonalbank grundsätzlich hinter die Bail-in Gläubiger zurücktreten, bis diese entschädigt sind. Diese Bestimmung ist für Bail-in Bonds wesensfremd und nicht verhältnismässig ausgestaltet. Für die Detailbegründung verweist der sgv auf die diesbezügliche Stellungnahme der ZKB. Der sgv fordert die Streichung der Bestimmung. Stattdessen kann die vorangehende Ziff. 2 wie folgt modifiziert werden:

muss eine Kompensation leisten, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen von Ziff. 1 über einen definierten Kapitalpuffer verfügt oder eine Ausschüttung an den Kanton zur Bestreitung von dessen Kapitalkosten für die Refinanzierung des von ihm zur Verfügung gestellten Kapitals vornimmt, zumindest aber für die Refinanzierung eines vom Kanton eingeschossenen Sanierungskapitals.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor